

Sozialarbeit als Instanz sozialer Kontrolle

Hans Haferkamp
Universität Bielefeld,
Fakultät für Soziologie

Günter Meier
Pädagogische Hochschule West-
falen-Lippe, Abteilung Bielefeld,
Fachgebiet: Soziologie und Sozial-
pädagogik

Die Theorie der Sozialarbeit, so wie sie in der allgemeinen und methodischen Literatur formuliert und von den Mitgliedern der Organisationen der Sozialarbeit anerkannt wird, begreift Sozialarbeit als Hilfe und verortet sie in einem System gesellschaftlicher Maßnahmen für Menschen in Not. Dieser Theorie fehlt jede empirische Bewährung. Eine Untersuchung der Tätigkeit der öffentlichen Fürsorge in einer westfälischen Großstadt zeigt, daß Sozialarbeit tätig wird aufgrund von Informationen über Normbrüche und daß diese Informationen in den meisten Fällen von Polizei und Straffjustiz stammen, von Organisationen, deren Aufgabe die Wiederanpassung Abweichender an herrschende Normen ist. Diese Aufgabe übernimmt die Sozialarbeit in Fällen mittlerer Abweichung. Die Anpassung ist keine Hilfe. Sie wird durchgeführt ohne Zustimmung des Abweichenden, im Interesse der „allgemeinen Gesellschaft“, die sich bei näherer Analyse als die kleine Gruppe der herrschenden Schicht in der Bundesrepublik erweist.

1. Zur Lage der Theorie der Sozialarbeit

„Kriminelles“ Handeln ist ein Tatbestand, der sich zwar in der Struktur seines Ablaufs von „normalem“ Handeln unterscheidet, dem aber zunächst das Merkmal „kriminell“ nicht auf die Stirn geschrieben ist. Zu vieles Handeln ist anders als das „normale“, als daß alles „kriminell“ sein könnte, es sei denn, wir wollten in einer Gesellschaft der „Kriminellen“ leben. Von den nicht „normalen“ Handlungen wird nur ein Teil herausgegriffen und als „kriminell“ bezeichnet. Das besorgen die Organisationen, die sich um die Funktionsfähigkeit der Normen kümmern: Polizei, Sozialarbeit, Straffjustiz und andere.

Will man diesen Zusammenhang näher analysieren und erklären, braucht man Kategorien und Thesen. Man kann dazu sofort wissenschaftliche Begriffe und Sätze zu formulieren versuchen und empirischen Bewährungsproben aussetzen. Das ist allgemein üblich und hat viel für sich. Unverzerrt werden so psychologische, sozialpsychologische oder soziologische Thesen konstruiert und geprüft. Ein Mangel

dieses Vorgehens hat sich in der Vergangenheit mehrfach gezeigt: Die Mitglieder der Organisationen, auf die derartige Analysen sich bezogen, fanden die Ergebnisse künstlich, meist zudem falsch und zogen keine Konsequenzen für ihre Praxis (siehe z. B. G. Neises 1969, auf H. Peters 1968) daraus. Gewißheit in der ablehnenden Beurteilung vermittelten dabei die Theorien, die in den Organisationen selbst über die eigene Arbeit unterhalten und von den Mitgliedern anerkannt werden. Da bei rein fachwissenschaftlicher Analyse und Erklärung auf diese Theorien eben nicht zurückgegriffen wurde, blieben sie unangetastet und konnten die Funktion der Kritikabweisung gut erfüllen.

Eine andere Möglichkeit der Analyse und Erklärung besteht daher darin, diese, die Praxis der Organisation unmittelbar begleitenden Theorien heranzuziehen, aufzuschlüsseln und zu prüfen, wieweit sie sich in empirischer Forschung bewähren. Ihre Vorzüge könnten in einen fachwissenschaftlichen Ansatz eingehen, ihre Mängel deutlich aufgezeigt werden. Die Ergebnisse wären den Mitgliedern der Organisation zu vermitteln, weil sie an das Selbstverständnis ihrer Praxis anknüpfen. Eine derartige Untersuchung scheint uns im Hinblick auf die Sozialarbeit besonders dringlich: Während Polizei und zunehmend auch Strafjustiz als Beteiligte im Prozeß der Kriminalisierung gesehen werden, steht Sozialarbeit im Ruf, wenig mit abweichendem Handeln, hier „Kriminalität“, zu tun zu haben. Ihre Vertreter bemühen sich auch, diesen Eindruck zu verstärken. Wenn schon in seltenen Fällen anerkannt wird, daß das Arbeitsfeld der Sozialarbeit sich weitgehend auf Devianz beschränkt, so versucht man darzustellen, daß sich die Behandlung dieses Arbeitsfeldes von Polizei und Strafjustiz fundamental unterscheidet: Sozialarbeit kriminalisiert nicht – sie *hilft*, wie in ihren anderen Arbeitsgebieten.

So sind historische Gestaltungsformen der Fürsorge und Aussagen über ihr „Wesen“ als gesellschaftliche Hilfetätigkeit der Inhalt der Arbeit von Hans Scherpner, die 1962 als erste neuere „Theorie der Fürsorge“ erschien. Scherpner reduziert fürsorgliches Handeln auf die Kategorien *Hilfe und Gemeinschaft*, wobei Hilfe als Urkategorie menschlichen Handelns verstanden und als Grundform des Verhaltens der Menschen zueinander klassifiziert wird. Diese Aussage wird nicht weiter aufgeschlüsselt, vielmehr ist nach Ansicht Scherpners damit das „Wesen“ der Fürsorge, auch der modernen Sozialarbeit, gekennzeichnet. Ähnlich verfährt Scherpner mit der Kategorie Gemeinschaft. Sie wird

als „Gesamtwille verstanden . . . , der aus vorbewußter Tiefe aufsteigt“ (H. Scherpner 1962, S. 124) und die einzelnen zu gemeinsam Handelnden bindet. Eine Funktion dieser so verstandenen Gemeinschaft ist eben die gegenseitige Hilfe.

Ähnlich analysiert auch Herbert Lattke in einem programmatischen Aufsatz „Sozialarbeit als Wissenschaft“. Wie Scherpner kennzeichnet er Sozialarbeit als eine Form mitmenschlicher Hilfe, geht aber über ihn hinaus, indem er „das Soziale“ als das wichtigste Mittel bezeichnet, um die (sozialen) Ziele der Hilfe zu erreichen.

In inhaltlich gleicher Weise beschreibt Ernst Krämer das fürsorgereiche Handeln (E. Krämer 1963, S. 307 ff.). Er geht von der Annahme aus, daß sich unsere Gesellschaft in einem dauernden Zustand der Spannung zwischen ihrem Ganzen und ihren Teilen befindet. Hierbei handelt es sich nicht um ein „dualistisches Gegeneinander“, sondern um ein „polares Miteinander“, das „auszuhalten und auszutragen“ ist. „Die kollektive Tendenz zur Egalität und die individuelle Tendenz zur Libertät begegnen sich im labil-dynamischen Gleichgewicht der industriellen und pluralistischen Gesellschaft.“ Aus dieser Ganzheitsbetrachtung leitet Krämer die Aufgabe der Sozialarbeit ab: die Sozialarbeit impliziert ein gesellschaftliches Bewußtsein, „das die Herstellung des gesellschaftlichen Gleichgewichts als ständig neu zu leistende Aufgabe erkennt und anerkennt“. Damit versteht sich Sozialarbeit als „unmittelbar gesellschaftswirkend“, ihr Ziel ist die „offene, integrierte Gesellschaft, in der das soziale Ganze und die individuellen Verschiedenheiten sich im Zustand der ‚proportionalen Gerechtigkeit‘ befinden“. „Der unaufhörliche Zwang zur Gestaltung der sich ständig wandelnden Gesellschaft bestimmt das Mandat der Sozialarbeit doppelt: auf den jeweils vorgesehenen Arbeitsfeldern, an den aktuellen Brennpunkten, ihr Doppelziel der Sozialisation und der Individuation zu erreichen.“ Daß sich darin Hilfe sowohl für die Gesellschaft wie für die Individuen aktualisiert, daran hat Krämer keine Zweifel.

Nun wird man erwarten dürfen, daß von den Mitgliedern der Organisationen der Sozialarbeit derartigen Theorien wenig Bedeutung für die praktische Arbeit der Sozialarbeit zugemessen wird. Theorien der Sozialarbeit sind, so gesehen, auch für die Sozialarbeit noch zu sehr „blasse Theorien“ (H. Lattke), als daß sie in der methodengeleiteten Arbeit der Sozialarbeit eine Rolle spielen könnten. Jedoch findet

der Begriff von Sozialarbeit, den Scherpner, Lattke und Krämer vertreten und der sich auf die Kategorie „Hilfe“ reduzieren läßt, eben im *Methodenverständnis der Sozialarbeit* seinen stärksten Ausdruck. Gemeinwesenarbeit und Gruppenarbeit werden ausnahmslos von den Vertretern dieser Ansätze als Hilfe begriffen. In der älteren und jüngeren Methodenliteratur wird stets die methodisch durchgeführte soziale Arbeit als Hilfe aufgefaßt und in einem Zusammenhang von gesellschaftlichen Maßnahmen zur Bewahrung von Menschen vor Not verortet (vgl. z. B. M. Kamphuis 1968, S. 34 f.; R. Bang 1967, S. 116 ff.; W. A. Friedländer und H. Pfaffenberger 1966, S. XVI, 8, 17, 200; F. Biestek 1968; H. H. Perlman 1969, S. 18; E. Nicholds 1970, S. 18; J. Boer und K. Utermann 1970, S. 139, 222; D. Zeller 1971, S. 5, 21).¹

Die Qualifikation derartiger Theorien, die Aufschluß über tatsächlich oder möglicherweise ablaufende Handlungen und Wirkungszusammenhänge geben sollen, entscheidet sich ausschließlich an ihrer Begründung. Nur wenn die verwandten Aussagen kontrolliert und überprüft sind, können sie als begründet gelten. Derartige Prüfungen werden in dieser Weise vorgenommen: Zunächst wird in einer Vorstufe die formale Richtigkeit durch logische Analyse geprüft, d. h., die logischen Beziehungen zwischen den Bestandteilen der Theorie werden geklärt. Sodann ist es erforderlich, die die Theorien tragenden Begriffe zu operationalisieren, d. h. so zu präzisieren, daß sie in Anwendungsregeln empirischer Sozialforschung transformiert werden können. Denn die Triftigkeit der Theorien kann erst aufgrund von Erfahrungen festgestellt werden, wobei als Erfahrung einzig intersubjektiv gültige Beobachtungsurteile gelten, die systematisch gewonnen wurden. Das ist gewährleistet, wenn eine Prüfung des Grades der Übereinstimmung zwischen theoretisch zu erwartenden und tatsächlich vorgefundenen Strukturen einer Ereignismasse erfolgt, die nach den Regeln statistischer Auswahlverfahren gewonnen wurde. Soweit derartige Beobachtungen die Theorie widerlegen, ist sie korrekturbedürftig, soweit dies nicht der Fall ist, gilt sie als bestätigt und erst dann als geeignet, zutreffende Analysen und Erklärungen über die Realität zu liefern. Allerdings kann die Feststellung konformer Fälle die Theorie nicht endgültig bestätigen, da das Auftreten konträrer Fälle nicht ausgeschlossen werden kann.

Derartige Versuche wurden von Theoretikern und Methodikern der Sozialarbeit nicht unternommen. Vielmehr wurde

in allen Fällen ideologische Analyse (im Sinne Durkheims) betrieben: „Anstatt die Dinge zu beobachten, sie zu beschreiben und zu vergleichen, bescheiden wir uns damit, *unserer Ideen* bewußt zu werden, sie zu analysieren und zu kombinieren. Anstelle einer Wissenschaft von Realitäten betreiben wir nur ideologische Analyse. Zweifellos schließt diese Analyse nicht notwendig alle Beobachtung aus. Man kann durchaus auf die Wirklichkeit zurückgreifen, um diese Begriffe oder die Schlüsse, die man aus ihnen ableitet, zu rechtfertigen. Aber die Tatsachen sind dann nur sekundär relevant, als Illustration oder bestätigende Belege“ (E. Durkheim 1965, S. 115). Sie sind nicht das Material, an dem man systematisch Theorien testet. Intuition ist hier die Begründung der Erkenntnis. Die auf diesem Wege gewonnenen Einsichten werden als tiefer und bedeutsamer angesehen als jene, die das Ergebnis empirischer Sozialforschung sind. Bestimmte Vorstellungen von dem, was Sozialarbeit eigentlich sein sollte, was Sozialarbeiter tun sollten, werden als das, was Sozialarbeiter tatsächlich tun, betrachtet. J. Matthes faßt seine Kritik am Beispiel Scherpners in dem Urteil zusammen: „Die Vorstellung einer Idylle ist an die Stelle des Begriffs getreten und desavouiert das Unternehmen einer Theorie der Fürsorge“ (1962, S. 145).

2. Daten zur Praxis der Sozialarbeit²

Bei aller Kritik an der Theorie der Sozialarbeit ist die Frage offen, ob diese Theorien, präzisiert und prüft man sie nur, sich nicht doch in empirischer Sozialforschung bewähren. Die dazu erforderlichen Daten wären in umfangreichen Studien empirischer Literatur, ergänzenden Fallstudien und teilnehmenden Beobachtungen in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialarbeit zu gewinnen. An derartiger Forschung fehlt es in der BRD bisher noch völlig. Als ein erster Schritt wurden von den Verfassern in einem Arbeitsgebiet der Sozialarbeit, der öffentlichen Fürsorge in einer westfälischen Großstadt, einige Daten erhoben. Die Untersuchung ging von folgenden drei Fragestellungen aus:

1. Welcher Art ist die Information, die das Tätigwerden der öffentlichen Jugendhilfe auslöst? Mit der Beantwortung dieser Frage würde eine Abgrenzung des Gegenstandsbereichs öffentlicher Jugendfürsorge möglich sein.
2. Wer veranlaßt das Tätigwerden der öffentlichen Jugendfürsorge? Es sollte ermittelt werden, in welchem gesellschaftlichen Wirkungszusammenhang die öffentliche Jugendhilfe tatsächlich eingebettet ist.

3. Worin äußert sich das Tätigwerden der öffentlichen Jugendfürsorge konkret, und bei welchem Handlungsergebnis wird dieses Tätigwerden eingestellt? Diese wichtige Frage, die die Arbeit der öffentlichen Jugendfürsorge identifizieren läßt, wäre im Sinne der Stringenz der Untersuchungsmethode adäquat nur anhand eingehender Fallstudien oder mit Hilfe teilnehmender Beobachtung zu beantworten. Da dieser wünschenswerte Weg nur mit großem zeitlichen und finanziellen Aufwand durchzuführen gewesen wäre, entschieden sich die Verfasser für eine Hilfskonstruktion: Die für die öffentliche Jugendhilfe relevanten gesetzlichen Bestimmungen wurden als die das jugendfürsorgerische Handeln bestimmenden Zielvorstellungen betrachtet.

Mit Hilfe der so gewonnenen Informationen ist es möglich, annäherungsweise einen Eindruck von der Tätigkeit der öffentlichen Jugendfürsorge zu gewinnen und damit in Umrissen ihre Funktion zu bestimmen. Um die ersten beiden Fragen zu beantworten, wurde das Aktenmaterial der fürsorgerischen Abteilungen (Jugendhilfe und Jugendgerichtshilfe) des Jugendamtes der oben gekennzeichneten Stadt einer näheren Analyse unterzogen. Diese Vorauswahl brachte gewisse, möglicherweise aber auch entscheidende Einschränkungen für die Interpretationsmöglichkeiten des gewonnenen Materials mit sich. Bei der anschließenden Auswahl der Akten wurde in Anlehnung an das systematische Auswahlverfahren vorgegangen. Von den alphabetisch geordneten 3 300 laufenden Akten der jugendfürsorgerischen Abteilungen des Jugendamtes wurden 660 ausgewählt. Beginnend mit der 5. Akte wurde jede weitere 5. Akte gezogen und aufgrund der ersten Akteneinträgen zur Beantwortung der genannten Fragen der jeweilige Informant und der Inhalt der Information notiert. Das Rohmaterial wurde kategorisiert, um so weit wie möglich quantifizierbare Daten zu erhalten. Zur Frage nach dem Informationsinhalt ergab sich die in Tabelle 1 dargestellte Häufigkeitsverteilung.

Bei dem Versuch, mit Hilfe des Informationsgehaltes der Tabelle 1 den Gegenstand der öffentlichen Jugendfürsorge näher zu bestimmen, läßt sich das aufbereitete Material wie folgt kennzeichnen: Es handelt sich nahezu ausschließlich um *Normverstöße*. Wenn man die Qualität der Normverstöße näher betrachtet, zeigt sich, daß nahezu vier Fünftel der Informationen Verhaltensweisen kennzeichnen, die gegen kodifizierte, eindeutig verbindliche Normen verstoßen.

Tabelle 1: Aufgrund welcher Information wird öffentliche Jugendhilfe tätig? (Verteilung des Informationsinhaltes)

	Kennzeichnung des Informationsinhaltes	Anzahl d. Fälle	Anteil in %
1	Verschiedene, zum Teil schwere Diebstähle	193	29,5
2	Aufenthalte an jugendgefährdenden Orten	119	18,0
3	Weglaufen von zu Hause	52	7,9
4	Verkehrsvergehen, darunter 23mal Fahren ohne Führerschein	50	7,6
5	Schulschwänzen	33	5,0
6	Angeblich schlechte Führung im Elternhaus	30	4,5
7	Rauchen eines Jugendlichen unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit	26	3,9
8	Aufnahme oder Unterhaltung sexueller Beziehungen eines Kindes oder eines ledigen Minderjährigen	20	3,0
9	Unzüchtige Spielereien eines Jugendlichen mit Kindern	18	2,7
10	Angebliche schlechte Führung außerhalb des Hauses, die nicht von den Eltern gemeldet wurde	18	2,7
11	Betrug	10	1,5
12	Körperverletzung	8	1,2
13	Arbeitsbummel	7	1,0
14	Homosexuelle Betätigung	7	1,0
15	Hehlerei	4	0,6
16	Verschiedenes	65	9,9
		660	100,0

Tabelle 2: Verteilung der Normverstöße

Kategorie	Normen		Anteil in %
1	§§ 242, 243	StGB	29,4
2	§§ 1, 2, 4, 6, 8	JSchG	17,9
3	§ 1631	BGB	7,9
4	§§ 2, 72	StVO	
	§§ 315, 316	StGB	7,6
5	§§ 1, 5, 8, 10	R-Schul- pflicht-G	5,0
7	§ 9	JSchG	3,9
9	§ 176 (1,3)	StGB	2,7
11	§ 263	StGB	1,5
12	§ 223	StGB	1,2
14	§ 175	StGB	1,0
15	§ 259	StGB	0,6

78,7

Bei dem nach Tabelle 2 verbleibenden Rest von 21,3% handelt es sich ebenfalls um Normverstöße, die jedoch nicht in derselben Weise offenkundig sind, da es sich um weniger verbindliche Normen handelt. So liegen beispielsweise in allen Fällen Verstöße gegen den gesetzlich gesicherten Er-

ziehungsanspruch der Eltern vor, der jedoch mit den Formulierungen: „Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt des Vaters und der Mutter, die das Recht und die Pflicht haben, für die Person . . . des Kindes zu sorgen“ (BGB § 1626), und „die Sorge um die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen . . .“ (BGB § 1631) vergleichsweise vage bestimmt ist.

Es ist nun möglich, den Gegenstand der öffentlichen Jugendfürsorge näher zu bezeichnen: *Die Tätigkeit der öffentlichen Jugendfürsorge richtet sich auf Minderjährige, die gegen Normen verstoßen haben, wobei Verstöße gegen Gesetze stark überwiegen.*

Diese Festlegung des Gegenstandes der öffentlichen Jugendfürsorge findet eine Ergänzung in der Verteilung der Daten zur Frage nach dem Informanten, wie sie Tabelle 3 aufzeigt.

Tabelle 3: Verteilung der Informanten

	Bezeichnung des Informanten	Anzahl d. Fälle	Anteil in %
1	Polizei, insbesondere weibliche Kriminalpolizei	382	57,9
2	Staatsanwaltschaft	61	9,2
3	Eltern oder Elternteil mit oder ohne Zustimmung des Partners	57	8,6
4	Amtsgericht (Jugendrichter)	37	5,6
5	Andere städtische Behörden	31	4,7
6	Nachbarn	21	3,2
7	Lehrer	17	2,6
8	Arbeitgeber	10	1,5
9	Verschiedene Institutionen	12	1,8
10	Verwandte	6	0,9
11	Auswärtige kommunale Behörden	5	0,8
12	Jugendliche, die sich selbst meldeten	5	0,8
13	Zolldienststellen	4	0,6
14	Hauswarte	2	0,3
15	Verschiedene	6	0,9
16	Informant nicht zu ersehen	4	0,6
		660	100,0

Der Ort der öffentlichen Jugendfürsorge im gesellschaftlichen Wirkungszusammenhang ist nun zu bestimmen. Polizei, Staatsanwaltschaft und (Straf-)Gericht sind in 72 % aller Fälle die Institutionen, die das Tätigwerden der öffentlichen Jugendfürsorge auslösen. Sie sind genau die Instanzen, deren erklärte Aufgabe es ist, gegen Normverstöße vorzugehen, von der Norm abweichende Individuen zu ver-

folgen und mit angemessenen Sanktionen zu belegen. Wenn von diesen Institutionen gerade solche Jugendlichen der öffentlichen Jugendfürsorge gemeldet werden, die der Kennzeichnung als Normabweichende entsprechen, so liegt der Schluß nahe, daß auch das Jugendamt in einer diesen Institutionen ähnlichen Weise auf die normabweichenden Jugendlichen einwirken soll. Aber auch der Familie und der Nachbarschaft braucht die den genannten Institutionen zugeschriebene Funktion nicht fremd zu sein.

Im einen wie im anderen Fall würde dann die Inanspruchnahme des Jugendamtes wahrscheinlich aus den gleichen Gründen erfolgen: Die genannten Institutionen stehen vor dem Problem, die dem Zweck – Beseitigung der Normabweichung des Jugendlichen – angemessene Reaktion zu finden. Diese Mittel sind auf einem Kontinuum verteilt: von der Minderung freundlicher Zuwendung z. B. der Eltern dem Abweichenden gegenüber bis hin zu so auffälligen Sanktionen wie lang andauerndem Freiheitsentzug, den nur ein Strafgericht verhängen kann. Die Institutionen sind demnach in der Lage, „leichter“ wie „schwerer“ Devianz mit „angemessenen“ Mitteln entgegenzuwirken. Für einen Bereich „mittlerer“ Devianz stehen diesen Institutionen aber solche „adäquaten“ Mittel nicht mehr zur Verfügung oder die bereits angewandten reichen zur Erreichung des Zweckes nicht völlig aus. Die Verweisung des Jugendlichen in diesen Fällen an die öffentliche Jugendfürsorge erfolgt, da diese

- a) die „angemessenen“ Mittel selbst verfügbar hält oder
- b) über den Zugang zu „angemessenen“ Mitteln in Form von Spezialeinrichtungen verfügt.

Die mit Hilfe dieses Erklärungsversuches mögliche Einordnung der öffentlichen Jugendfürsorge in das Netzwerk der Instanzen zur Bekämpfung von Normabweichungen wird auch dann nicht widerlegt, wenn man schließlich zur Beantwortung der dritten Frage die *Zielsetzung der öffentlichen Jugendfürsorge* in der grundlegenden gesetzlichen Bestimmung in den Blickpunkt rückt. Gerade die Formulierung einer Erziehung zur „gesellschaftlichen Tüchtigkeit“ im Sinne von § 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes erscheint wie eine Zusammenschachtelung der Forderungen, auf die sich zu einigen den genannten Institutionen nicht schwerfallen würde – vielmehr wäre darin geradezu der Generalnenner für „normenkonformes Verhalten“ gefunden.

3. Funktion der Sozialarbeit

Es ist nun zu prüfen, ob die bisher gefundenen Ergebnisse die Theorien der Sozialarbeit bestätigen. Sozialarbeit als Hilfe für einzelne Menschen in Not im Auftrage der Gesellschaft kann nur auf den ersten Blick durch diese Daten belegt werden. Es bedarf lediglich einer Kennzeichnung des theoretischen Bezugsrahmens, in dem soziale Normen verankert sind, um seiner Selbstverständlichkeit entkleidet zu werden.

Allgemein können *soziale Normen* definiert werden als die mehr oder weniger verbindlichen Erwartungen, welche die Gesellschaft von ihren Mitgliedern unter bestimmten Umständen hegt (R. König 1967, S. 48). Hierin kommt zum Ausdruck, daß soziale Normen sich in der Erwartung anderer manifestieren. Sie werden durch soziale Interaktion bewußt gemacht, wobei dem Sozialisationsprozeß eine besondere Bedeutung zukommt. Ausgehend von der Bestimmung, daß auch der jugendliche Klient des Sozialarbeiters durch einen Komplex von Verhaltenserwartungen definiert wird, deren Inhalte nicht von irgendeinem einzelnen, sondern von der Gesellschaft — dieser Begriff wird weiter unten näher gekennzeichnet — bestimmt und verändert werden, läßt sich aufweisen, daß diese gebündelten Verhaltenserwartungen dem einzelnen mit einer gewissen Verbindlichkeit begegnen, so daß er sich ihnen nicht ohne Schaden entziehen kann (R. Dahrendorf 1964, S. 26 ff.). In unserem Bezugsrahmen lassen sich die rechtlichen Normen als Muß-Erwartungen kennzeichnen, denen sich das Individuum nur auf die Gefahr gerichtlicher Verfolgung hin entziehen kann. Die Verbindlichkeit der Rollenerwartungen ist nahezu absolut, und die ihnen zugeordneten Sanktionen sind ausschließlich negativer Art.

Bislang wurde in beinahe personifizierender Weise von der *Gesellschaft* als Bestimmungs- und Kontrollinstanz gesprochen. Eine solche Aussage vermittelt wegen ihrer Allgemeinheit keinen Erkenntnisgewinn und muß daher präzisiert werden. Für den weiten Bereich der sozialen Normen läßt sich sagen, daß *Bezugsgruppen* die Erwartungen einzelner und Gruppen bestimmen und sanktionieren. Der Terminus Bezugsgruppe wird hier nicht in seiner ursprünglichen Bedeutung als Fremdgruppe, die als Wertskala individuellen Verhaltens fungiert, verstanden; vielmehr sind nur solche Gruppen gemeint, zu denen die Positionen des einzelnen ihn notwendig in Beziehung bringen. Die Frage nach „der Gesell-

schaft“ im Hinblick auf Erwartungen wird zur Frage nach der Art, in der Bezugsgruppen die Erwartungen der durch sie lokalisierten Positionen bestimmen und sanktionieren (R. Dahrendorf 1964, S. 36). Da wir es in unserem Zusammenhang fast ausschließlich mit rechtlichen Normen zu tun haben, *wird das gesamte Rechtssystem zur Bezugsgruppe*, das sich in seinen lokalen Gliederungen als Macht der Judikatur und Exekutive für den einzelnen konkretisiert, indem es den Jugendlichen als Rechtssubjekt mit klar definierten Rechten und Pflichten ausstattet.

Mit dieser Bestimmung ist zum einen der empirisch gefundene Tatbestand, daß die öffentliche Jugendfürsorge in den Wirkungszusammenhang öffentlicher Kontrollinstanzen eingegliedert ist, in ein theoretisches Aussagensystem aufgenommen. Zum anderen macht diese Aussage aber auch deutlich, daß *Sozialarbeiter als Agenten dieses Rechtssystems* bezeichnet werden können, die neben den Strafanstalten und anderen formalen Organisationen die Aufgabe haben, Individuen an rechtliche Normen anzupassen. Im Gegensatz zu einigen dieser Organisationen benutzen Sozialarbeiter nicht die groben Mittel physischen Zwangs, sondern subtilere Mittel sozialer Kontrolle, wie Überredung oder Überzeugung und Bekehrung; diese Mittel können als manipulative bezeichnet werden. In dem hier gemeinten Sinn heißt *manipulative Kontrolle*, Einfluß durch Überredung und Bekehrung zu gewinnen, mit dem Ergebnis, daß die Personen, die durch diesen Einfluß kontrolliert werden, sich dieser Tatsache nicht bewußt werden, sondern der Ansicht sind, daß das, was sie tun, selbstbestimmt ist.

Damit wird aber auch, zumindest für den hier behandelten Bereich fürsorgerischen Handelns, das *Hilfekzept untauglich*, denn alle Definitionsbemühungen dieser Kategorie durch die Theoretiker der Sozialarbeit durchzieht die Vorstellung, die in den Methoden der Sozialarbeit zum Grundansatz deklariert wurde, „daß der einzelne, der in . . . persönlicher oder sozialer Notlage ist, das Recht hat, selbst zu bestimmen, welches seine Bedürfnisse sind und wie sie befriedigt werden sollen“ (Friedländer und Pfaffenberger 1966, S. 4). Es lassen sich vielmehr am Material weitere Überlegungen demonstrieren, welche die tragenden Konzepte der Theorien der Sozialarbeit weiter widerlegen.

Zwar scheint ein in der Soziologie weitverbreiteter Ansatz es nahezulegen, die Tatsache der *Anpassung Abweichender an die Normen* als selbstverständlich zu betrachten, da es

ein allgemeines Sozialverhalten in den Formen „einer ganzen Skala von Erwartungen und Regelungen vom Brauch bis zur Institution des Rechtes gibt“ (R. König 1967, S. 110), deren Einhaltung jedoch nur zum geringsten Teil erzwungen werden muß. Durch den lebenslangen Prozeß der Sozialisation wird dieses allgemeine Sozialverhalten allmählich zu subjektiven Motiven des Verhaltens, wie es bereits Durkheim erkannte: „Wenn mit der Zeit der Zwang (der Sanktionen) nicht mehr empfunden wird, so geschieht dies deshalb, weil es nach und nach Gewohnheiten und innere Tendenzen zur Entstehung bringt, die ihn überflüssig machen.“ (E. Durkheim 1965, S. 109). Diese Entstehung innerer Tendenzen ist gleichzusetzen mit dem von T. Parsons beschriebenen Prozeß der Internalisierung, der Verinnerlichung, geltender Normen, die zum Gegenstand der subjektiven Motivation werden, d. h., die Normen werden „unabhängig von äußeren Sanktionen zu wirksamen Motivierungskräften für (das) eigene Verhalten“ (T. Parsons 1964, S. 55). Von dieser Position ist Normenabweichung zunächst nur noch individualpsychologisch erklärbar und als pathologisch zu charakterisieren. Die Beseitigung dieses Zustandes scheint auch im Interesse des Individuums geboten, entweder um seine Handlung mit seinen Motivationen in Übereinstimmung zu bringen oder ihm zur „rechten“ Motivation zu verhelfen.

Genau an diesem Punkt muß aber Kritik ansetzen. Wenn eine Abweichung vom Abweichenden selbst als nicht wünschenswert betrachtet wird, weil sie, aus welchen Gründen auch immer, seiner Motivation nicht entspricht, ist die Frage nach dem Ziel sozialpraktischen Handelns vielleicht einfach zu beantworten. Ist dies nicht der Fall, dann greift *nur das Interesse der an der Normeneinhaltung Interessierten* durch – eine Praxis, der jahrhundertelange Übung keine Selbstverständlichkeit verleiht, sondern die eine einseitige Wertsetzung postuliert, deren Resistenz ihre Erklärung eher in der Machtverteilung findet als in ihrer „Natürlichkeit“. Diese Möglichkeit ist keineswegs spekulativ. So könnte bei einer Ausweitung der Optik auf die jeweilige konkrete individuelle Lebenssituation in bestimmten Fällen das Vorhandensein von Subkulturen mit einem diese u. a. kennzeichnenden eigenen, vom allgemeinen abweichenden, Normensystem geltend gemacht werden, in denen dann allgemein als abweichend bezeichnetes Verhalten normenkonform ist. Es ist also keineswegs erforderlich, individuelle Pathologien zur Erklärung von Abweichungen zu bemühen; auch soziologische Erklärungen lassen sich bei differenzierter Betrachtung finden.

Vollends unhaltbar wird die tragende These der Theorien der Sozialarbeit, wenn man überprüft, welche Personen mit welchen Merkmalen überwiegend durch die öffentliche Jugendfürsorge negativ sanktioniert werden und wer denn die an einer Normeneinhaltung Interessierten sind. Zwar legt das Prädikat „allgemein“ in der Verbindung mit dem Sozialverhalten die Vermutung nahe, *alle* Gruppen hätten ein Interesse an der Einhaltung der Normen, in denen sich der sie zusammenhaltende Konsensus offenbare. Nun „werden Gesellschaften (aber) nicht durch Konsensus, sondern durch Zwang, nicht durch allgemeine Übereinstimmung, sondern durch die Kontrolle einiger durch andere zusammengehalten“ (R. Dahrendorf 1963, S. 110). Die geltenden Normen sind daher *auch* herrschende, nicht-gemeinsame, erzwungene, nicht-akzeptierte. Das ist möglich, weil in der Realität die Macht keineswegs gleichverteilt ist, sondern *wenige* herrschen und viele gehorchen.

Dahrendorf (1965, S. 246, 306) nennt rund 2000 obere Positionen in der BRD, die sich als Machtelite beschreiben lassen. Diese positionale Beschreibung von Macht – konkretisiert in politischen Führungspositionen, höchsten Beamten der staatlichen Verwaltung unter Einschluß des Militärs, Verbandsführern, Wirtschaftsführern sowie Vertretern der Kirche – läßt jedoch den Eindruck aufkommen, als wären konkurrierende und deshalb machtdentralisierende Eliten vorhanden, die als solche erst die stabilisierende Voraussetzung einer pluralistisch konzipierten Gesellschaft wären. Demgegenüber ist davon auszugehen, daß einzelne Gruppen im demokratischen Entscheidungsprozeß besonders dominieren. „Zu diesen wichtigen Gruppen gehören vor allem wirtschaftliche oder durch die Wirtschaft bedingte Gruppen . . . , und in der Verbindung wirtschaftlicher und politischer Macht bestimmt die erste die zweite in einem höheren Maß als umgekehrt“ (U. Jaeggi 1969, S. 29). Die „Wertvorstellungen der besitzenden Gruppen (werden) nahezu uneingeschränkt als geltende Wertsysteme akzeptiert und verteidigt“, und dieses geht „in der Regel auf Kosten der Unterprivilegierten“ (U. Jaeggi 1969, S. 30).³

Eben diese *Unterprivilegierten, Jugendliche aus der Unterschicht*, sind denn auch weit überrepräsentiert unter den „Betreuten“ der Sozialarbeit, sei es in den Beratungen, in Sprechstunden und bei Hausbesuchen oder in Fürsorgeerziehungsheimen (K. Mollenhauer 1968, S. 50 ff.; R. Ahlheim u. a. 1971). Dabei soll hief noch die Frage unbeantwortet bleiben, ob die Häufigkeitsverteilung auf Verhaltens-

weisen zurückzuführen ist, die aufgrund der Deprivationsbedingungen der Unterschicht im unteren Teil der Gesellschaft verstärkt auftreten, oder auf eine selektive Stigmatisierung der Unterschichtangehörigen bei tatsächlicher Gleichverteilung der Abweichenden über alle Schichten (F. Sack 1968 und 1969).

Berücksichtigt man den Hintergrund normativer Regelungen, dann kommt man zu dem Ergebnis, daß Sozialarbeit, vordergründig legitimiert durch ihre Hilfe-Ideologie und durch Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes, zumindest im Bereich der öffentlichen Jugendfürsorge *als Instanz sozialer Kontrolle handelt* und damit der herrschenden Schicht als *zuverlässiges Mittel zur Erhaltung des gesellschaftlichen Status quo* zur Verfügung steht.

Summary

The theory of social work, as is formulated in the general or methodical literature and is recognized by the members of the organizations of social work, defines social work as help and anchors it in a system of societal measures for people in trouble. This theory lacks any empirical validation. A pilot study on the social work of a community in a westfalian town shows that the activity of social workers is drawn out most of all by informations above norm-breaking behavior. The informants are police and justice, which have to adapt deviant people to norms. Social work has this function in the range of middle-deviant behavior. This adaptation is not help, because it is done without the consent with the deviants, but in the interest of the „general society“, which, as an analysis shows, is the interest of a rather small group of society, the dominant stratum. For this, the actions of social workers are very reliable means to stabilize the status quo of the society.

Anmerkungen

- (1) Nicht nur die Theorie und die Methoden der Sozialarbeit reduzieren sie auf „Hilfe“. Auch in den Forderungen für und aus dem Ausbildungssektor dominiert Hilfe als Ziel und Inhalt der Sozialarbeit (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 1969, S. 2, 3, und Konferenz der deutschen Schulen für Sozialarbeit 1969, S. 3).
- (2) Die Datenerhebung wurde 1966 durchgeführt. Angeregt wurde sie von Joachim Matthes und Helge Peters in einem Seminar zur Sozialen Anomie. Leitung und Mitarbeiter des bezeichneten Jugendamtes ermöglichten und unterstützten die Datenerhebung. Dafür ist ihnen zu danken wie auch Hans-Uwe Otto für Mitarbeit an der Datenerhebung und kritische Anmerkungen zum hier vorgeschlagenen Ansatz.
- (3) Im Rahmen dieser kurzen Abhandlung ist es nicht möglich, diese Sachverhalte ausführlicher darzustellen. Es sei daher insbesondere auf die Arbeiten von Jaeggi und Hufschmid verwiesen.

25. Februar 1972
48 Bielefeld, Kurt-Schumacher-Str. 6

- Autorenkollektiv: R. AHLHEIM u. a., Gefesselte Jugend — Fürsorge-
erziehung im Kapitalismus, Frankfurt 1971.
- BANG, Ruth, Psychologische und methodische Grundlagen der Ein-
zelfallhilfe, München/Basel 1968.
- BANG, Ruth, Autorität, Gewissensbildung, Toleranz, Basel 1967.
- BIESTEK, Felix, Wesen und Grundsätze der helfenden Beziehung in
der sozialen Einzelhilfe, Freiburg 1968.
- BOER, J., UTERMANN K., Gemeinwesenarbeit, Stuttgart 1970.
- DAHRENDORF, Ralf, Gesellschaft und Freiheit, München 1963.
- DAHRENDORF, Ralf, Homo sociologicus, Köln 1964.
- DAHRENDORF, Ralf, Gesellschaft und Demokratie in Deutschland,
München 1965.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Empfehlungen
zur Einrichtung von Fachhochschulen für Sozialarbeit und Sozialpäd-
agogik, Entwurf vom 17. 6. 1969.
- DURKHEIM, Emile, Regeln der soziologischen Methode, Berlin 1965.
- FRIEDLÄNDER, W. A., PFAFFENBERGER, H., Grundbegriffe und
Methoden der Sozialarbeit, Neuwied 1966.
- HUFFSCHMID, Jörg, Die Politik des Kapitals — Konzentration und
Wirtschaftspolitik in der Bundesrepublik, Frankfurt 1970.
- JAEGGI, Urs, Macht und Herrschaft in der Bundesrepublik, Frank-
furt 1969.
- KAMPHUIS, Marie, Die persönliche Hilfe in der Sozialarbeit unserer
Zeit, Stuttgart 1968.
- Konferenz der deutschen Schulen für Sozialarbeit, Vorstand, Entwurf
eines Studienplanes für eine Fachhochschule für Sozialarbeit, Juli 1969.
- KÖNIG, René, Soziologie, Frankfurt 1967.
- KRÄMER, Ernst, Sozialerziehung als Beruf, in: Handbuch der So-
zialerziehung, Bd. 1, hg. von Ernst BORNEMANN, Freiburg 1963.
- LÄTTKE, Herbert, Sozialarbeit als Wissenschaft, in: Unruhe, Köln
1966.
- MATTHES, Joachim, Soziale Stereotype in der Theorie der Fürsorge,
in: Soziale Welt, Bd. 13, 1962.
- NEISES, Gerhard, Die Vermutungen des Herrn Peters. Eine Buchbe-
sprechung, in: Nachrichtendienst des deutschen Vereins, 1969,
S. 179—184.
- MOLLENHAUER, Klaus, Jugendhilfe — Soziologische Materialien,
Heidelberg 1968.
- NICHOLDS, Elizabeth, Praxis sozialer Einzelhilfe, Freiburg 1970.
- PARSONS, Talcott, Soziologische Theorie, Neuwied 1964.
- PETERS, Helge, Moderne Fürsorge und ihre Legitimation. Eine so-
ziologische Analyse der Sozialarbeit, Köln und Opladen 1968.
- PERLMANN, Helen H., Soziale Einzelhilfe als problemlösender Pro-
zeß, Freiburg 1969.
- SACK, Fritz, Neue Perspektiven in der Kriminologie, in: F. SACK,
R. KÖNIG, Kriminalsoziologie, Frankfurt 1968.
- SACK, Fritz, Probleme der Kriminalsoziologie, in: R. KÖNIG (Hg.),
Handbuch der empirischen Sozialforschung, Bd. 2, Stuttgart 1969,
S. 961—1049.
- SCHERPNER, Hans, Theorie der Fürsorge, Göttingen 1962.
- ZELLER, Doris, Soziale Einzelhilfe. Eine Standortbestimmung,
Zürich 1971.